

Bebauungsplan VIII-55

für das Gelände
zwischen

**Brunsbütteler Damm, Nennhauser Damm,
Spandauer Straße, Straße 407
und der Ostgrenze des Grundstücks
Brunsbütteler Damm 348/354
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken.**

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt festzusetzen aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

reines Wohngebiet (WR)

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

nicht überbaubare Grundstücksfläche
mit Bindungen für Bepflanzungen
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude
Bestand
mit Geschößanzahl

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten

Abkürzungen

K Mü Kinderspielfeld Mülltonnen St

Stellplatz

Grenzen usw.

vorhanden zukünftig fortfallend

Zonengrenze

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Förmlich festgestellte Fluchtlinien
sind nicht vorhanden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört
ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen.

1. Im reinen Wohngebiet sind die nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 18. Aug. 1966

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
Im Auftrag



Vermessungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Juli 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 21. 7. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1101 verkündet worden.

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 1. 6. 1965

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 324 vom 24. 11. 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 20. 12. 1965 bis 21. 1. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 21. 1. 1966

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Juli 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 21. 7. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1101 verkündet worden.